

## **Informationsblatt zum Austritt aus unserer Vorsorgeeinrichtung**

**In jedem Falle ist das Formular für die Austrittsmeldung auszufüllen. Dieses können Sie direkt auf unserer Homepage herunterladen. Beachten Sie bitte, dass der Arbeitgeber ebenfalls unterzeichnet.**

### **Sie wechseln die Stelle. Was nun?**

Sie haben Anspruch auf die Austrittsleistung. Diese wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen - bitte melden Sie uns dessen Adresse mit Kontoangabe. Fehlt ein solcher, erfolgt die Auszahlung auf ein von Ihnen eröffnetes Freizügigkeitskonto. Falls uns keine Zahlungsadresse gemeldet wird, eröffnen wir für Sie ein Freizügigkeitskonto bei der UBS in Basel.

### **Sie geben die Erwerbstätigkeit auf. Was nun?**

Sie haben Anspruch auf die Austrittsleistung und wir überweisen Ihr Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto (siehe Stellenwechsel).

### **Sie beanspruchen einen unbezahlten Urlaub. Was nun?**

Wenn dieser länger als einen Monat dauert, überweisen wir Ihr Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto (siehe Stellenwechsel). Sie können das Vorsorgeverhältnis auch während dieser Zeit aufrechterhalten, indem Sie für die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) selbst aufkommen. Die Abrechnung erfolgt über den Arbeitgeber und dazu ist selbstverständlich sein Einverständnis vorausgesetzt.

### **Sie wünschen eine Barauszahlung. Ist das möglich?**

Ja, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Ja, wenn die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag.

Eventuell, wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Wir verweisen auf das "Informationsblatt Barauszahlung der Austrittsleistung und Abkommen CH-EG über die Personenfreizügigkeit".

Bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften, muss Ihr Partner der Barauszahlung mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmen.

### **Wie berechnet sich die Austrittsleistung?**

Die Austrittsleistung entspricht im Minimum den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen, den geleisteten eigenen Beiträgen plus einem Zuschlag von 4% pro Jahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%.

### **Was müssen Sie über die Risikodeckung Tod / Invalidität nach dem Austritt wissen?**

Nach Gesetz sind Sie durch uns während eines Monats nach Austritt noch für die beiden Risiken versichert, falls Sie sich nicht unmittelbar nach dem Austritt einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Sie haben anschliessend die Möglichkeit, sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung, Birrmenndorferstrasse 198, 8003 Zürich (Tel. 043 333 36 98) freiwillig zu versichern.

Für Rückfragen und Auskünfte können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter.